

Satzung
der Golfriege des ETUF e.V.
(Essener Turn- und Fechtklub

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen zu VR 1794)

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung der Golfriege
am 7. November 2022

§ 1

1. Die Golfriege, ein nicht rechtsfähiger Verein innerhalb des "ETUF e.V." in Essen, verfolgt den gemeinnützigen Zweck, ihren Mitgliedern und vor allem der Jugend die Möglichkeit zur Ausübung des Golfsports zu geben. Alle Einrichtungen und Mittel, die der Golfriege gehören oder von ihr verwaltet werden, dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck. Das Vermögen der Golfriege ist gemeinschaftliches Vermögen ihrer Mitglieder.
2. Die Golfriege ist gemeinnützig im Sinne von § 1 Abs. 1 der Satzung des ETUF e.V. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 der Satzung des ETUF e.V.
3. Die Golfriege ist Mitglied im Deutschen Golfverband.

§ 2

1. Die Mitgliedschaft in der Golfriege und ihre Beendigung richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Satzung des ETUF e.V.
2. Die Riege erhebt nach eigenem Ermessen riegenspezifische Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen gemäß § 5 der Satzung des ETUF e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung der Golfriege kann ferner durch Beschluss Beiträge für Familien, Witwen und Witwer, langjährige sowie auswärtige Mitglieder festsetzen.

Höhe und Fälligkeit sowie Kriterien der Beitragsbemessung regelt die Beitragsordnung des ETUF e.V.

Die Mitgliederversammlung der Golfriege kann ferner über eine Verzehrpauschale beschließen, die zur Verwaltungsvereinfachung durch den ETUF e.V. oder die FSK GmbH mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen wird. Die Verzehrpauschale darf höchstens 30 Prozent des Riegenbeitrages für ein ordentliches Mitglied nach § 2 Abs. 1 b) der Satzung des ETUF e.V. betragen. Die Verzehrpauschale wird vom Vorstand der Golfriege oder der FSK GmbH zu treuen Händen verwaltet und entsprechend den Vereinbarungen mit dem jeweiligen Gastronomen an diesen ausgezahlt, wobei die Mitglieder den Vorstand der Golfriege bevollmächtigen können, in ihrem Namen mit dem Gastronomen eine solche Vereinbarung abzuschließen und eine Untervollmacht zu erteilen.

3. Fördernde Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 c) der Satzung des ETUF e.V. haben Umlagen und Sonderzahlungen für den Golfplatz nicht zu zahlen und haben keinen Anspruch auf einen DGV Handicap-Ausweis.

Wird ein förderndes Mitglied auf Antrag ordentliches Mitglied oder nimmt es am Sportbetrieb teil, ist das Mitglied verpflichtet, alle während der letzten drei Jahre der

Fördermitgliedschaft beschlossenen Umlagen und Sonderzahlungen der Golfriege für den Golfplatz oder andere Einrichtungen der Golfriege nachzuentrichten.

4. Zur Werbung von Neumitgliedern kann der Vorstand auch die zeitlich begrenzte Nutzung der Anlage oder von Teilen davon gegen Entgelt gestatten.

Mitglieder des DGV können den Platz oder Teile davon gegen ein vom Vorstand der Riege festzusetzendes Entgelt (Greenfee) benutzen.

5. Der Vorstand der Golfriege kann Personen, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, die Benutzung der Drivingrange vorübergehend gegen Entgelt gestatten.
6. Der Vorstand der Golfriege kann Mitgliedern bei Verstößen gegen ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im ETUF e.V. und seiner Riegen oder wegen sonstigen den ETUF e.V. oder seine Riegen schädigenden Verhaltens die Benutzung der der Golfriege zur Verfügung stehenden Anlagen für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten untersagen.

§ 3

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Festsetzung der Beiträge gilt § 5 der Satzung des ETUF e.V. Entsprechende Beschlüsse über Vorschläge des Riegenvorstands für Beiträge und Aufnahmegebühren jugendlicher Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 d) der Satzung des ETUF e.V. können nur mit der Stimme des Jugendwarts gefasst werden.

§ 4

1. Der Riegenvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Vorstand „Finanzen“
 - d) dem Vorstand „Sport“
 - e) dem Vorstand „Jugend“
 - f) dem Vorstand „Haus und Gastronomie“
 - g) dem Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“
 - h) dem Vorstand „Platz“

wobei zwei Funktionen von einer Person übernommen werden können. Ausgenommen hiervon ist der Präsident. Der Vorstand muss mindestens fünf Personen umfassen. Hat eine Person mehr als eine Funktion, so hat sie dennoch nur eine Stimme.

Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) bis d) und f) bis h) können nur Ehrenmitglieder, Ordentliche oder Fördernde Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 a) bis c) der Satzung des ETUF e. V. sein.

Der Vorstand regelt die Vertretung einzelner seiner Mitglieder für den Fall längerer Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger längerer Verhinderung.

2. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds gemäß § 4 Abs. 1 e) alljährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese

Wahl kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden, es sei denn, dass mindestens sechs Mitglieder Abstimmung in gesonderten Wahlgängen verlangen.

Das Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 1 e) wird mit einfacher Mehrheit in der jährlichen Jugendversammlung, der die Mitglieder der Golfriege entsprechend § 2 Absatz 1 d) der Satzung des ETUF e.V. angehören und die zeitlich unmittelbar vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfindet, gewählt.

Geheime Wahl ist auf Antrag von mindestens 15, in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

- a) Der Präsident - oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - beruft bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt und sich darunter zumindest der Präsident oder der Vizepräsident befindet.
 - b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung und übt sonstige Funktionen auf Beschluss des Vorstands aus.
 - c) Der Vorstand „Finanzen“ besorgt die Finanzangelegenheiten. Ausgaben außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Falls Ausgaben den Voranschlag insgesamt um mehr als 10 Prozent übersteigen oder zu übersteigen drohen, ist ein Vorstandsbeschluss darüber herbeizuführen.
 - d) Der Vorstand „Sport“ regelt den Spielbetrieb sowie die Abwicklung der Wettspiele und der Mannschaftswettbewerbe.
 - e) Der Vorstand „Jugend“ koordiniert die Betreuung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder der Riege.
 - f) Dem Vorstand „Haus und Gastronomie“ obliegt die Verwaltung und Betreuung des Klubhauses in Abstimmung mit dem ETUF e.V. sowie die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und der Gastronomie.
 - g) Der Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“ ist für die Berichterstattung über die Golfriege in den ETUF-Nachrichten, auf der ETUF-Homepage und in anderen Medien, wie z. B. Zeitschriften, zuständig, sowie für Veröffentlichungen in der Tagespresse.
 - h) Der Vorstand „Platz“ ist verantwortlich für die Beaufsichtigung, Anweisung und Koordinierung der Platzarbeiter, der Verwaltung und Betreuung des Platzes und des Maschinenparks sowie, in Abstimmung mit dem ETUF e.V., der aufstehenden Gebäude mit Ausnahme des Klubhauses und für die Planung und Durchführung aller dafür notwendigen Maßnahmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, bis eine Ersatzwahl erfolgt.

4. Die Golfriege wird durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenüber dem ETUF e.V. vertreten.
5. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung ist der Riegevorstand berechtigt, einen hauptamtlichen Sekretär der Golfriege sowie weitere Sekretariatskräfte einzusetzen. Zudem ist er berechtigt, weitere Riegenmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben ehrenamtlich heranzuziehen. Er kann zu diesem Zweck auch Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand der Golfriege ist berechtigt, allgemeine und Einzelfall-Regelungen im Einklang mit der Satzung der Riege oder Satzung des ETUF e.V. zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den allgemeinen und Einzelfall-Regelungen zu folgen. Die allgemeinen Regelungen der Golfriege hängen zur Einsicht im Vorraum des Sekretariats aus.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Golfriege findet alljährlich möglichst im vierten Quartal, jedoch rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des ETUF e.V. statt. Sie hat insbesondere
 - a) den Geschäftsbericht des Riegevorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Riegevorstands zu beschließen; die Jahresrechnung muss vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Bericht schriftlich abzufassen und in der Mitgliederversammlung auf Verlangen mündlich zu erläutern;
 - b) über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr, der auf den Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Zuschlägen für die Golfriege (§ 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung) für das folgende Jahr basiert (siehe Ziffer c), zu beschließen;
 - c) über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Zuschläge für das folgende Geschäftsjahr gem. § 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zu beschließen; im Übrigen gelten diesbezüglich die Regelungen der §§ 5 und 10 Nr. 2 b) der Satzung des ETUF e.V.;
 - d) den Vorstand, die Kassenprüfer und deren Stellvertreter zu wählen;
 - e) über Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
2. Der Riegevorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern gemäß § 2 a) und b) der Satzung des ETUF e.V., der einen beschlussfähigen Antrag betreffen muss, der in die Zuständigkeit der Golfriege fällt und zu begründen ist, muss der Riegevorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die tatsächliche oder drohende Überschreitung des verabschiedeten Budgets bei mehr als 25 Prozent liegt.
3. Stimmberechtigt sind Golfriegenmitglieder gemäß § 2 a) bis c) der Satzung des ETUF e.V., jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben.

4. Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einer von zwei Vorstandsmitgliedern des in der Versammlung gewählten Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.

§ 6

1. Einberufung und Tagesordnung jeder Mitglieder-versammlung sind eine Woche vorher bekannt-zugeben. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in den Klubnachrichten und/oder durch Einladung in Textform (§ 126 b BGB) der stimmberechtigten Mitglieder. Durch Feststellung in der Sitzungsnieder-schrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 a) bis c) der Satzung des ETUF e.V. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Golfriege fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen; solche Anträge müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung jedoch mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, neu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung in den Räumen des Klubhauses der Golfriege oder in den Gastronomieräumen des Bootshauses statt. Sollte es erforderlich sein, kann der Vorstand die Mitglieder bis zum Vortag des genannten Termins zur Mitgliederversammlung in andere Räumlichkeiten auf dem Gelände des ETUF e.V. umladen. Die Umladung kann auch elektronisch erfolgen. Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, kann stattdessen die Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg abgehalten werden.

§ 7

Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern in jedem Fall mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. (6) der Satzung des ETUF e.V. der Zustimmung des Gesamtvorstands des ETUF e.V.

§ 8

Bei Auflösung der Golfriege oder bei Ausscheiden aus dem ETUF e.V. wegen nachhaltigen Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vermögen an den ETUF e.V., sofern dieser zu diesem Zeitpunkt besteht und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt; ist dies nicht der Fall, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Essen zur Verwendung zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken.

§ 9

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt ergänzend die Satzung des ETUF e.V. für die Golfriege entsprechend.

Essen, den 7. November 2022